

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.2007

Geschäftszahl

2003/06/0089

Rechtssatz

Im Falle des Unterbleibens eines Einigungsversuches iSd § 26 Abs. 3 Stmk BauG ist ein subjektiv-öffentliches Recht des Nachbarn nicht verletzt (siehe dazu die in Hauer/Trippel, Steiermärkisches Baurecht⁴, in E 85 zu § 26 Stmk BauG wiedergegebene hg. Rechtsprechung).